

## UWG-Reform 2003: Das war, das kommt.

Fallgruppe:	Bisher:	Künftig:
<b>Ausnutzung der Unerfahrenheit</b>	nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der Rechtsprechung i.d.R. unzulässig.	ausdrücklich unzulässig
<b>Berechtigungsscheine</b>	unzulässig, es sei denn, Bescheinigungen wurden zu einem einmaligen Einkauf und für jeden Einkauf einzeln ausgegeben.	Beschränkung aufgehoben
<b>Gewinnabschöpfung</b> bei erzielttem Gewinn aus vorsätzlichen wettbewerbswidrigen Handlungen auf Kosten einer Vielzahl von Abnehmern. Der Gewinn soll der Staatskasse zufließen. Der Anspruch kann nur durch Verbände (Verbraucherschutzverbände, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) geltend gemacht werden.	nicht existent	neue Regelung
Gezielte <b>Behinderung</b> des Wettbewerbers	nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der Rechtsprechung i.d.R. unzulässig	ausdrücklich unzulässig
<b>Irrerführende Werbung</b>	durch Generalklausel verboten; konkrete Ausgestaltung erfolgte durch die Gerichte	Neu: neue gesetzliche Formulierung, aber in der Generalklausel kein erkennbarer inhaltlicher Unterschied. Generalklausel wurde aber durch viele Regelbeispiele ergänzt und erweitert
<b>Jubiläumsverkauf</b>	unzulässig, außer nach Ablauf von jeweils 25 Jahren seit Bestehen des Unternehmens.	Beschränkung aufgehoben, Firmenjubiläen dürfen gefeiert werden.

Fallgruppe:	Bisher:	Künftig:
<b>Konkurs- /Insolvenzwarenverkauf</b>	unzulässig, es sei denn die Waren befinden sich tatsächlich im Zeitpunkt des Verkaufes noch in der Konkursmasse; sonst kein Hinweis auf die Herkunft zulässig; nur der Insolvenzverwalter durfte also i.d.R. „Insolvenzware“ verkaufen; schon der erste Erwerber durfte nicht mehr auf die Herkunft verweisen.	Beschränkung aufgehoben, auch der Weiterverkäufer darf auf die frühere Herkunft der Ware aus der Insolvenzmasse (wahrheitsgemäß) hinweisen. Aber: Irreführungsverbot.
<b>Lockvogelangebote:</b>  Werbung für bestimmte Waren, ohne dass diese zum angekündigten Zeitpunkt in einer die zu erwartenden Nachfrage deckenden Menge vorhanden sind	unzulässig nach Rechtsprechung; häufig wurde eine Zwei-Tages-Vorrat verlangt	ausdrücklich gesetzlich unzulässig; Zwei-Tages-Vorrat ist jetzt als Regelfall festgeschrieben, der aber Ausnahmen zulässt
<b>Mondpreise:</b>  Herabgesetzter, gegenübergestellter Preis, wobei der ursprüngliche Preis gar nicht oder nur unangemessen kurz verlangt wurde	nach Rechtsprechung unzulässig	ausdrücklich unzulässig
<b>Nachahmung</b> von fremden Waren oder Dienstleistung wenn vermeidbare Herkunftstäuschung oder Ausnutzung der Wertschätzung oder unredliche Erlangung der Kenntnisse	unzulässig	ausdrücklich unzulässig; unklar, ob nicht Erweiterung des Tatbestandes, da wettbewerbliche Eigenart nicht mehr erwähnt
<b>Presseprivileg</b> bei Schadensersatz	Gegen Presseorgane konnte der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie <i>wussten</i> , dass ihre Angaben irreführend war. Demnach war die Regelung i.d.R. auf Verstöße gegen das Irreführungsverbot beschränkt.	neue Regelung, Beschränkung des Haftungsprivilegs auf Fälle der irreführenden Angaben wird aufgehoben.
<b>Rabatte</b>	beschränkt zulässig; Rabattgesetz war zwar seit Juli 2001 aufgehoben; befristete Rabattaktionen fielen aber häufig unter die Sonderveranstaltungen	Beschränkung aufgehoben

Fallgruppe:	Bisher:	Künftig:
<b>Räumungsverkauf</b>	unzulässig, außer bei Notlagefällen (z.B. nicht zu vertretende Feuer-, Wasser- und Sturmschäden) und/oder endgültiger Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs. Beschränkung auf 12 Tage, Anmeldepflicht bei der IHK usw.	Beschränkung aufgehoben, aber verstärkt Irreführungsverbot zu beachten, weil der Verkehr bei Räumungsverkauf vermutlich immer noch eine Geschäftsaufgabe erwartet, allerdings werden die Maßstäbe weniger streng sein.
<b>Schleichwerbung</b>	nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der Rechtsprechung i.d.R. unzulässig.	ausdrücklich unzulässig
<b>Schneeballsystem:</b> Veranlassung von Verbrauchern zur Werbung neuer Kunden gegen Gewährung von Vorteilen, damit diese wieder neue Kunden gewinnen	unzulässig	unzulässig
<b>Sittenwidrige Werbung</b>	Durch gesetzliche Generalklausel verboten, konkrete Ausgestaltung erfolgte durch die Gerichte	Neuer Begriff: jetzt <i>unlautere</i> Werbung, sie bleibt verboten; trotz neuen Begriffes keine grundsätzliche Änderung in der Generalklausel; sie wird aber ergänzt durch eine Liste von Regelbeispielen
<b>Sommer- / Winterschlussverkauf</b>	zulässig nur zu vorgegebenen Terminen und nur für begrenzte Warensortimente, ansonsten Verbot, insbesondere bei schlussverkaufsnahen Aktionen.	Beschränkung aufgehoben, jetzt Sonderveranstaltungen, Sonderverkäufe und Aktionen allgemein zulässig, nur allgemeines Irreführungsverbot zu beachten.
<b>Sonderangebote</b>	zulässig, jedoch früher nur für einzelne Waren, keine zulässigen Gattungen oder Sortimente. Früher Abgrenzung zu Rabattverbot problematisch, nach Aufhebung des Rabattverbotes blieb die Kollision mit Sonderveranstaltungen schwierig, insbesondere bei kurzer Angebotsdauer	Beschränkung aufgehoben

Fallgruppe:	Bisher:	Künftig:
<p><b>Sonderveranstaltungen:</b> weitgefasster Tatbestand, der viele Aktionen des Handels, insbesondere durch Gewährung besonderer Kaufvorteile oder Anreize (niedrige Preise, Zugaben, Rabatte usw.) zu erfasste. <u>Besonderes Problem:</u> Tatbestand erfasste z.T. auch Zugaben und Rabatte <i>nach</i> Aufhebung der Zugabeverordnung und des Rabattgesetzes, wenn es um befristete Aktionen ging, oder entsprechend beworben wurde.</p>	<p>unzulässig</p>	<p>Beschränkung aufgehoben, aber: Irreführungsverbot zu beachten.</p>
<p><b>Telefax- und e-mail-Werbung</b></p>	<p>unzulässig, außer bei bestehender Vertragsbeziehung.</p>	<p>nur zulässig mit Einwilligung des Adressaten.</p>
<p><b>Telefonwerbung</b> gegenüber Privatpersonen</p>	<p>nur zulässig mit ausdrücklichem oder stillschweigendem vorherigen Einverständnis des Angerufenen</p>	<p>nur zulässig mit ausdrücklicher Einwilligung des Angerufenen</p>
<p><b>Telefonwerbung</b> gegenüber Unternehmen</p>	<p>zulässig nicht nur bei Vorliegen eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnisses, sondern auch wenn Einverständnis zu <i>vermuten</i> war.</p>	<p>zulässig, wenn die Werbung in den konkreten Interessenkreis des Unternehmers fällt und daher Einwilligung vermutet werden kann.</p>
<p><b>Transparenzgebot:</b> Bei Verkaufsförderungsmassnahmen, insb. Preisnachlässen und Zugaben oder Geschenken, müssen die Bedingungen eindeutig und klar angegeben werden</p>	<p>nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der Rechtsprechung teilweise unzulässig; das neu eingeführte Transparenzgebot bei Geschenken und Rabatten und Preisnachlässen ist in der Rechtsprechung so nicht ausdrücklich formuliert worden; unzulässig war dies unter dem Gesichtspunkt der Irreführung.</p>	<p>Verstoss gegen Transparenzgebot ausdrücklich unzulässig</p>
<p><b>Transparenzgebot:</b> Teilnahmebedingungen bei Preisanschreiben müssen eindeutig und klar angegeben werden</p>	<p>„</p>	<p>Verstoss gegen Transparenzgebot ausdrücklich unzulässig</p>
<p><b>Unsachliche Beeinflussung</b></p>	<p>nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der</p>	<p>ausdrücklich unzulässig</p>

Fallgruppe:	Bisher:	Künftig:
	Rechtsprechung i.d.R. unzulässig.	
<p><b>Unterlassungsklagen</b> nach UKlaG:</p> <p>Ursprünglich Verfahrensvorschriften des AGB-Gesetzes, dessen materielle Regelungen im Wege der Schuldrechtsreform in das BGB eingegliedert wurden.</p>	<p>Weitgehende Übernahme der Verfahrensvorschriften des AGB-Gesetzes. Es erfolgten nur einige redaktionelle Änderungen. Ausnahmen: 1. Aufnahme von Vorschriften über Verbrauchsgüterkauf und von Regelungen zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie 2. Das Erfordernis einer wesentlichen Wettbewerbsbeeinträchtigung gilt nicht für Klagen gegen AGB. 3. Die Regeln über die Streitschlichtung sind auch für Streitigkeiten nach Girovertrag anwendbar.</p>	<p>Weitgehend unverändert, neu: Auskunftsanspruch nicht nur für die zur Durchsetzung des Unterlassungsanspruches nach dem UKIG Berechtigten, sondern auch für sonstige Betroffene, wenn sie von einem anderen die Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann. Allerdings tritt dann an die Stelle des Unterlassungsanspruches nach UKIG ein Unterlassungsanspruch nach den allgemeinen Regeln.</p>
<b>Unzumutbare Belästigungen</b>	nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der Rechtsprechung i.d.R. unzulässig.	ausdrücklich unzulässig
<b>Unzumutbare Belästigung</b> durch (jegliche) Werbung, wenn erkennbar ist, dass der Empfänger sie nicht wünscht	gesetzlich nicht geregelt, Rechtsprechung nahm aber zum Teil sittenwidrigen Wettbewerb an, wenn einem Verbot der Postwurfsendung am Briefkasten zuwidergehandelt wurde	ausdrücklich unzulässig
<b>Vergleichende Werbung</b>	in Grenzen zulässig	unverändert
<b>Verkauf durch Großhändler</b> oder Hersteller an Endverbraucher	i.d.R. unzulässig	Beschränkung aufgehoben
Verknüpfung von <b>Preisaus-schreiben</b> und Warenerwerb	unzulässig	ausdrücklich unzulässig
<b>Verunglimpfung</b> , Herabsetzung des Wettbewerbers	unzulässig	ausdrücklich unzulässig
<b>Vorsprung durch Rechtsbruch</b>	nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber nach der Rechtsprechung in sehr weitem Umfang unzulässig, wenn sich aus einer systematischen Verletzung von	Neu: nur wenn die verletzte Norm dazu bestimmt ist das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln, ist die Wettbewerbshandlung unzulässig

<b>Fallgruppe:</b>	<b>Bisher:</b>	<b>Künftig:</b>
	Normen, Gesetzen oder sonstigen Regelungen ein konkreter Wettbewerbsvorsprung ergab; einige problematische Fälle haben eine besondere Aufmerksamkeit für diese Fallgruppe hervorgerufen	Hier liegt im Zweifel eine Beschränkung des gerichtlichen Spielraumes vor; die Gerichte werden sich vermutlich aus dieser Rechtsprechung etwas weiter zurückziehen
<b>Zugaben</b>	beschränkt zulässig; Zugabeverordnung war zwar seit Juli 2001 aufgehoben, Zugabeaktionen konnten aber unter die Sonderveranstaltungen fallen	Beschränkung aufgehoben

Stand: Regierungsentwurf des UWG-Reformgesetzes, 07.05.2003

Dr. Christian Donle, Rechtsanwalt, Berlin